

dem Patentbesitzer die ausschließliche Befugnis, den Gegenstand der Erfindung betriebsmäßig herzustellen, in Verkehr zu bringen, feil zu halten, oder zu gebrauchen, und es kann laut § 95 des Gesetzes auch der betriebsmäßige Gebrauch des Gegenstandes der geschützten Erfindung als Patentverletzung verfolgt werden.

Uebrigens sichert das neue Patentgesetz dem Patentbesitzer das Recht zu, von demjenigen, der einen Eingriff in seine Patentrechte begeht, nicht bloß die eigentliche Schadloshaltung und den Ersatz des entgangenen Gewinnes, sondern auch eine vom Gerichte nach freiem Ermessen zu bestimmende Geldbusse zu verlangen.

Ein weiterer wesentlicher Vortheil wird in vielen Fällen durch die Umwandlung bereits ertheilter oder erst angesuchter Privilegien in Patente nach dem neuen Gesetze dadurch erzielt, daß letzteres von dem Patentbesitzer nicht mehr verlangt, er müsse den Gegenstand der ihm patentirten Erfindung schon vor Ablauf eines Jahres der Dauer seines Privilegiums im Inlande ausüben beginnen, und dürfe während der ganzen Privilegiumsdauer niemals eine zwei Jahre andauernde Unterbrechung der Ausübung eintreten lassen, welche Ausübungsbestimmungen des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 bekanntlich dahin ausgelegt werden, daß vor Ablauf des ersten Jahres wesentliche Bestandtheile des Privilegiums-Gegenstandes in Oesterreich hergestellt werden müssen und vor Ablauf des dritten Jahres eine thatsächliche Ausübung der patentirten Erfindung im Inlande erfolgen müsse, die später niemals zwei volle Jahre unterbrochen werden dürfe.

Das neue Gesetz verlangt nur, daß der Patentinhaber vor Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung des ertheilten Patentbesitzes im Patentblatte, die Erfindung im Inlande in angemessenem Umfange ausübe oder ausüben lasse, oder doch alles thue, was erforderlich ist, um eine solche Ausübung zu sichern, und verfügt, daß, ehe infolge der Unterlassung der Erfüllung dieser Vorschrift die Zurücknahme des Patentbesitzes stattfinden kann, diese Rücknahme unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur entsprechenden Ausübung angedroht werde.

#### Nachtheile der Umwandlung.

Es darf nicht verschwiegen werden, daß, nebst der Pflicht zur Zahlung der nach dem neuen Gesetze wesentlich erhöhten Jahrestaxen, in gewissen Fällen die Umwandlung eines bereits ertheilten oder angesuchten österreichischen Privilegiums in ein Patent dem Patentbewerber auch Nachtheile bringen kann.

Laut § 10 des neuen Patentgesetzes steht der Kriegsverwaltung das Recht zu, von Erfindungen, welche sich auf zur Hebung der Wehrkraft nothwendige Kriegswaffen, Spreng- oder Munitionsartikel, Befestigungen oder Kriegsschiffe beziehen, für ihren Bedarf Gebrauch zu machen oder Gebrauch machen zu lassen, ohne daß der Kriegsverwaltung gegenüber außer der Beanspruchung einer billigen Vergütung irgendwelche Rechte aus dem ertheilten Patente geltend gemacht werden können und laut § 11 hat ein Patent gegenüber der Staats- oder Kriegsverwaltung keine Wirkung, wenn es sich herausstellt, daß die patentirte Erfindung in einer bestimmten Anwendungsart einem staatlichen Monopolsrechte vorbehalten ist.

Es sei schließlich noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem neuen Patentgesetz Stoffe, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, von der Patentirung ausgeschlossen sind und nur bestimmte technische Verfahren zur Herstellung solcher Stoffe gesetzlich geschützt werden können. Allerdings sind in einem solchen Falle laut § 8 des Patentgesetzes die nach den Verfahren unmittelbar hergestellten Gegenstände ebenfalls unter Patentschutz gestellt.

#### Dauer umgewandelter Privilegien.

Wird die Umwandlung eines österreichisch-ungarischen oder österreichischen Privilegiums in ein Patent nach dem neuen Gesetze vor dem 1. Januar 1900 veranlaßt, so ist für diese Umwandlung keine besondere

Anmeldegebühr zu bezahlen, sondern es sind nur die Stempelgebühren zu entrichten. Die Höhe der zu bezahlenden Taxe richtet sich nach der bereits abgelaufenen Dauer des Privilegiums, da diese für die längste fünfzehnjährige Dauer des Patentbesitzes in Anrechnung zu bringen ist, indem als Anfangstag der Patentdauer der Ertheilungstag des ursprünglichen Privilegiums anzusehen ist.

#### Oesterreichisch-ungarische Privilegien.

Falls ein österreichisch-ungarisches Privilegium in ein Patent nach dem neuen Gesetze umgewandelt wird, so bezieht sich diese Umwandlung selbstverständlich nur auf das österreichische Staatsgebiet, während das Patent für Ungarn weiter nach den Bestimmungen des früheren Privilegiengesetzes vom 15. August 1852, welches sich auch auf Ungarn erstreckte, in Kraft erhalten werden kann, wenn für das ungarische Staatsgebiet die Taxzahlungen rechtzeitig erfolgen. Während für österreichisch-ungarische Privilegien, welche ursprünglich in Oesterreich angesucht wurden, für das ungarische Staatsgebiet nur eine Gebühr in der Höhe von 25% der eigentlichen Taxe zu entrichten war, muß nach Umwandlung des Privilegiums, soweit dasselbe für Oesterreich Geltung hat, in ein Patent nach dem neuen Gesetze, in Ungarn der volle Taxbetrag entsprechend den Bestimmungen des Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 bezahlt werden.

#### Erfordernisse.

Zur Durchführung der Umwandlung eines bereits ertheilten oder angesuchten österreichischen Privilegiums in ein Patent nach dem neuen Gesetze sind erforderlich:

1. Eine Beschreibung in zwei Exemplaren auf Papier im Formate von 21 cm Breite und 33 oder 34 cm Höhe; wenn die Beschreibungen — welche mit jenen, die den umzuwandelnden Privilegien zugrunde liegen, gleichlautend sein müssen — mit der Schreibmaschine geschrieben werden, so sind dieselben in deutlich lesbaren Abdrücken vorzulegen und dürfen nur auf einer Seite geschrieben sein.

2. Genaue Reproduktionen der Zeichnungen, welche dem umzuwandelnden Privilegium zugrunde liegen, in je zwei Exemplaren, von welchem das eine auf starkem und glattem Zeichenpapier (Bristol- oder Cartonpapier) durchwegs in tiefschwarzen Linien auszuführen, das zweite auf Pausleinwand herzustellen ist, auf welcher die Zeichnungen in Farben ausgeführt sein dürfen. Die einzelnen Blätter der Zeichnungen müssen ein Format von 33 oder 34 cm Höhe und 21, 42 oder 63 cm Breite besitzen. Die größeren Formate sollen jedoch nur dann zur Anwendung kommen, wenn die für das Verständniß der Zeichnungen erforderliche Deutlichkeit deren Verkleinerung auf das kleinste Format ausschließt.

3. Eine Vollmacht, die jedoch nicht einer Firma zu ertheilen ist, sondern auf Personen lauten muß, die mit ihrem bürgerlichen Namen zu bezeichnen sind. Eine Beglaubigung der Unterschrift der Patentwerber ist nur dann erforderlich, wenn mit der Vollmacht auch ausdrücklich das Recht zur Verzichtleistung auf ein bereits ertheiltes Patent gegeben wird.

4. Bei Verfahren zur Herstellung von Theer-Farbstoffen sind Ausfärbungen auf Wolle, Seide oder Baumwolle beizuschließen. Dieselben müssen auf Cartonpapier von 33 oder 34 cm Höhe und 21 cm Breite in passender Weise befestigt sein. Von jedem Theer-Farbstoffe sind Ausfärbungen in drei verschiedenen Abstufungen anzufertigen. Den Ausfärbungen ist eine Beschreibung des angewendeten Färb-Verfahrens beizulegen, mit genauen Angaben über die Concentration der Flotte, die etwa gebrauchten Beizen, die Temperaturen u. s. w., sowie auch darüber, ob die gebrauchte Flotte entfärbt war oder noch mehr oder weniger Farbstoffe zurückgehalten hat. Soll sich der Patentschutz auf eine Reihe von Theer-Farbstoffen erstrecken, welche infolge ihrer chemischen Zusammengehörigkeit in eine Gruppe zusammengefaßt werden können, so sind Ausfärbungen nur von einigen charakteristischen Repräsentanten dieser Reihe beizubringen.